

## Demokratie: Die Herrschaft des Volkes

### Was bedeutet „Demokratie“ im österreichischen Kontext

Der Begriff "Demokratie" entstand im antiken Griechenland und setzt sich aus den griechischen Wörtern „demos“ (Volk) und „kratos“ (Herrschaft) zusammen. Die sogenannte Volksherrschaft wurde im 5. Jh. v. Chr. als politisches System in den griechischen Stadtstaaten (gr. Polis) geprägt. Das Demokratieverständnis im klassischen Griechenland gewährte den Bürgerstatus mit dem Recht auf Teilnahme in Politik und bürgerlichem Leben jedoch nur einer elitären Gruppe von freien Männern. Diese versammelten sich im Sinne einer direkten Demokratie am Marktplatz ihrer Polis, berieten sich und fassten die nötigen Beschlüsse. Frauen, Sklaven und Männer der sozialen Unterschicht waren weiter ausgeschlossen. Dies änderte sich erst vor ca. 2500 Jahren, als sich Ende des 19. und Anfang des 20. Jh. in Europa und den USA Bewegungen für das allgemeine Wahlrecht formierten. Diese Bewegungen setzten sich für die Teilnahme am politischen Prozess aller BürgerInnen ein.

Dementsprechend versteht man heute unter dem Begriff "Demokratie" ein Regierungssystem, in dem die (Staats)BürgerInnen das Recht haben, bei der Entscheidungsfindung durch die Wahl von Vertretern zu einem Parlament oder ähnlichen Versammlungen teilzunehmen.

#### **Aus der Initiative „Unsere Verfassung“ zum Thema Demokratie:**

Heute verstehen wir unter Demokratien Staaten, in denen

- die Lösung sozialer und politischer Fragen in öffentlicher Diskussion erfolgt,
- die Amtsträgerinnen und -träger des Staates (z. B. Bundespräsident, Regierung, Mitglieder des Parlaments) ihre Entscheidungen und Handlungen gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern verantworten und
- regelmäßig freie Wahlen stattfinden, in denen Personen für wichtige Ämter (z. B. Bundespräsidentin) oder als Mitglieder staatlicher Einrichtungen (z. B. Parlament) von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden.

In einer Demokratie ist sichtbar und öffentlich, wer Politik gestaltet. Menschen werden nicht fremdbestimmt, sondern sie machen sich selbst (frei) die Regeln aus, nach denen sie leben. **Das Versprechen der Demokratie lautet:** Wir wollen als freie und gleichberechtigte Menschen zusammenleben. Das bedeutet nicht, dass alle Menschen ein gutes Leben führen können. Oder, dass alle Probleme im Zusammenleben leicht gelöst werden können. Oder, dass Konflikte aufhören und alle „einer Meinung“ sind. Oder, dass es keine Herrschaft mehr gibt und jeder Mensch bei allen Regeln mitbestimmen kann. Demokratie verspricht aber dass es möglich ist, Konflikte friedlich auszutragen. Demokratie sichert, dass es ganz genau festgelegten Regeln gibt, nach denen gewählte Vertreterinnen und Vertreter im Parlament Regeln, die für alle gelten, beschließen können. Und Demokratie sichert auch, dass diese Regeln und die Menschen, die sie beschließen, kontrolliert werden. **Das Versprechen der BürgerInnen lautet:** dass alle frei und gleichberechtigt miteinander leben können, braucht es auch ein Versprechen der Bürgerinnen und Bürger. (<http://www.unsereverfassung.at/demokratie/>)

Als demokratische Staaten können sich solche Länder bezeichnen, die Grund- und Menschenrechte einhalten und schützen, darunter die Presse-, Rundfunk-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Also Länder, die dafür sorgen, dass alle in einem Staat lebenden Menschen ihre gesetz- und verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten in gleicher Weise durchsetzen bzw erfüllen können. Länder, in denen Menschen ihre Kritik frei äußern, selbst politisch aktiv und bei Wahlen neue Personen und Parteien wählen können. In Demokratien gibt es Kontrollinstanzen, wodurch Machthaber im Sinne des Gemeinwohls kontrolliert werden. Und es gibt Machtbegrenzungen, um nicht über das Volk hinweg die Verfassung ändern zu können. Die Verfassung gibt genaue Regeln und Grenzen dafür vor.

Was ist die Verfassung? Siehe: <http://www.unsereverfassung.at/texte/>

Die Regeln der Verfassung sollen sicherstellen, dass politische Diskussionen in fairer Weise geführt werden können, dass sich alle informieren können, und dass Entscheidungen in genau festgelegten Verfahren getroffen werden. Dabei bestimmen Grenzen, was die Mehrheit nicht angreifen darf, wie etwa die Menschenrechte und die Rechte von jenen, die in der Minderheit sind. Kontrolliert und begrenzt wird die Macht durch die demokratischen Prinzipien Österreichs.

## Die demokratischen Verfassungsprinzipien Österreichs

Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) schreibt fest, dass Österreich eine demokratische Republik ist, in der das Recht vom Volk ausgeht. Alleine der Umstand, dass in einer Verfassung auf die Demokratie hingewiesen wird, kann als Kriterium für einen demokratischen Staat nicht gelten. Diesbezüglich werden anhand der fünf [Grundprinzipien der österr. Verfassung](#) in aller Kürze die weiteren Voraussetzungen einer funktionierenden Demokratie dargestellt:

- 1.) Demokratisches Prinzip: es legt einerseits die politische Freiheit der BürgerInnen, am politischen Prozess teilzunehmen, fest und nimmt andererseits die staatlichen Organe für ihr Handeln in die Verantwortung, weshalb es gesetzlich geregelte Verfahren benötigt, die von BürgerInnen und Institutionen gleichermaßen einzuhalten sind.
- 2.) Republikanisches Prinzip: es bestimmt, dass das Staatsoberhaupt der/die PräsidentIn ist; die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre; die Bezeichnung Republik (lat. „res publica“) meint die staatliche Verpflichtung der „gemeinsamen Sache“ im Sinne des Gemeinwohls gegenüber dem Volk;
- 3.) Rechtstaatliches Prinzip: im Verhältnis des einzelnen Menschen zum Staat soll anstelle von Herrschaft durch Machtdemonstration, Willkür und Gewalt die verbindliche Kraft des Rechts treten, weshalb die Macht des Staates begrenzt wird. „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grundlage der Gesetze ausgeübt werden.“ (Artikel 18 B-VG);
- 4.) Gewaltenteilendes Prinzip: die Trennung von Gesetzgebung (Legislative), Verwaltung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) soll gegenseitige Kontrolle ermöglichen, Machtmissbrauch verhindern und die Freiheiten aller sichern;
- 5.) Bundesstaatliches Prinzip: Österreich besteht aus neun Bundesländer, die über den Bundesrat an der Gesetzgebung für den gesamten Bund mitwirken und zum Teil ihre eigenen Kompetenzen in der Gesetzgebung und in der Verwaltung haben;

Diese Prinzipien können ohne Einbindung des Volkes nicht abgeändert, sondern lediglich im Sinne der Meinungsfreiheit im gesellschaftlichen Diskurs oder auf parteipolitischer Ebene in Zweifel gezogen werden.

Gerade über das Verhältnis von Islam und Demokratie wird viel gesprochen, weil Menschen aufgrund der unterschiedlichsten Informationen, die sie erhalten, noch mehr Fragen haben und Muslime vermehrt verunsichert werden. In einer Demokratie sind alle Meinungen erlaubt, sofern sie nicht die nationale und öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral, etc. ([Artikel 10 EMRK](#)) gefährden und dadurch zu beschränken sind.

## Die politische Partizipation des Volkes mittels direkter und indirekter Demokratie

Obwohl die [Geschichte des Wahlrechts](#) in Österreich auf das Jahr 1848 zurückgeht, wurde erst 1907 das [allgemeine und gleiche Männerwahlrecht](#) und 1918 das [allgemeine und gleiche Frauenwahlrecht](#) eingeführt, nachdem die Monarchie im Ersten Weltkrieg zusammenbrach und man kurz darauf die Erste Republik ausrief.

Damit die Herrschaft tatsächlich vom Volk ausgehen kann, bedarf es eines [aktiven Wahlrechts](#), das jedem/r österreichischen BürgerIn das gleiche Recht in Bezug auf die aktive Teilnahme am politischen Prozess im Sinne der repräsentativen Interessenvertretung gestattet, und eines [passiven Wahlrechts](#), das jedem/r BürgerIn ermöglicht, sich ab dem 18. Lj. wählen zu lassen. Eingeschränkt wird das aktive Wahlrecht in Österreich einerseits durch die Festlegung des Wahlalters mit Vollendung des 16. Lj. und andererseits durch bestimmte gerichtliche Verurteilungen. Voraussetzung für eine rechtmäßig anzuerkennende Wahl ist die Einhaltung der [Wahlgrundsätze](#).

Die Wahlgrundsätze auf: <https://www.help.gv.at/>

Während auf Bundes- und Landesebene nur österreichische StaatsbürgerInnen das Wahlrecht besitzen, können auf Gemeindeebene auch BürgerInnen aus der Europäischen Union zur Wahl gehen und eine wahlwerbende Partei wählen, die letztlich ihre Interessen im Rathaus bzw im Gemeindeamt vertritt. Neben der Wahl von Repräsentanten als indirekte Demokratie bestehen in Österreich auch drei Formen der direkten Demokratie, wobei das Volk unmittelbar und direkt mitbestimmt: [Volksabstimmung](#), [Volksbefragung](#) und [Volkbegehren](#). Allerdings ist lediglich die Volksabstimmung tatsächlich auch für das Parlament bindend. Sie ist zwingend durchzuführen wenn es zu einer Änderung der Verfassungsprinzipien kommt, womit das Volk eine kontrollierende politische Machtstellung einnimmt.

Damit Demokratie gut funktioniert, müssen sich die Menschen für Demokratie interessieren und sie müssen auch wissen, wo und wann sie sich einbringen können. Schülerinnen und Schüler lernen daher im Fach „Politische Bildung“ darüber, wo und wann politische Entscheidungen getroffen. Auch Erwachsene sind aufgefordert, sich zu informieren und zum Beispiel an Wahlen teilzunehmen. Das ist wichtig, denn jede Demokratie lebt von aktiven, engagierten Bürgerinnen und Bürgern. (<http://www.unsereverfassung.at/demokratie/>)